



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

AfD-Kreistagsfraktion Mittelsachsen
z. Hd. Herrn Marko Winter
Leipziger Straße 5 A
09603 Großschirma

Ansprechperson: Lisa Sophie Niepel
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3398
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-KT008/25/ni
Datum: 27. Januar 2026

Anfrage eines Kreisrates gem. § 24 Abs. 6 SächsLKrO i. V. m. § 21 Geschäftsordnung zum Thema „Nachfragen zur Anfrage Barbershops aus dem Jahr 2024“

hier: Ihre E-Mail vom 28. November 2025

Sehr geehrter Herr Winter,

Ihre Anfrage vom 24. November 2025 zum Thema „Nachfragen zur Anfrage Barbershops aus dem Jahr 2024“ ging per E-Mail über die Geschäftsstelle der Fraktion AfD am 28. November 2025 in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 28. November 2025).

Nachfolgend erhalten Sie die bereits in der Sitzung des Kreistages Mittelsachsen am 3. Dezember 2025 angekündigte schriftliche Antwort zu Ihrer Anfrage.

- 1. Welche konkreten Maßnahmen (z. B. Bußgelder, Auflagen, Untersagungsverfügungen) wurden im Anschluss an den festgestellten Verstoß ergriffen und wurden Nachkontrollen durchgeführt?**
- 2. Wie viele weitere Kontrollen hat das Gewerbeamt im Landkreis Mittelsachsen seit dem 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 durchgeführt und wie viele Verstöße traten auf?**
- 3. Wie viele weitere Kontrollen hat der Zoll im Landkreis Mittelsachsen seit dem 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 durchgeführt und wie viele Verstöße traten auf?**
- 4. Wenn erneute Verstöße festgestellt wurden, liegen Erkenntnisse darüber vor, ob es sich bei den festgestellten Verstößen um Einzelfälle handelt oder ob strukturelle Probleme in der Branche vermutet werden?**
- 5. Wenn erneute Verstöße festgestellt wurden, welche Maßnahmen wurden im Einzelnen ergriffen und in welchem Umfang wurden diese Maßnahmen vollstreckt?**

Leider überschreitet Ihre Anfrage die Grenzen des Auskunftsrechts von Kreisräten nach § 24 Abs. 6 SächsLKrO, weshalb ich die Beantwortung Ihrer Anfrage ablehnen muss.

Das Recht des einzelnen Kreisrates gegenüber dem Landrat auf Beantwortung einer Anfrage setzt gemäß § 24 Abs. 6 S. 1 SächsLKrO voraus, dass die Anfrage eine einzelne Angelegenheit des Landkreises betrifft. Unter einer einzelnen Angelegenheit ist nach der Rechtsprechung des OVG Bautzen ein konkreter Lebenssachverhalt zu verstehen (OVG Bautzen, Urt. v. 6.7.2021 – 4 A 691/20, BeckRS 2021, 22352, Rn. 33 m.w.N.).

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Internetpräsenz

www.landkreis-mittelsachsen.de

Öffnungszeiten

Mo, Mi, Fr nach Terminvereinbarung
Di 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Do 9 – 12 sowie 13 – 16 Uhr

Abweichende Sprechzeiten und Öffnungszeiten der Servicestellen finden Sie auf unserer Website.

Bankverbindungen

Zahlungsempfänger: Landkreis Mittelsachsen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN
Steuernummer
220/144/03098

Ein solcher liegt vor, wenn er aus Sicht eines objektiven Dritten nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist und zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden ist; die daraus resultierende Gesamtheit von Umständen muss überschaubar sein (OVG Bautzen Urtr. v. 6.7.2021 – 4 A 691/20, a.a.O.). Der Kreisrat muss den Gegenstand seiner Anfrage entsprechend dieser Anforderungen konkretisieren (OVG Bautzen Urtr. v. 6.7.2021, a.a.O.). Die Anfrage muss in ihrer Gesamtheit eine einzelne Angelegenheit betreffen (vgl. VG Dresden, Urteil vom 18. Juni 2020 – 7 K 2505/18 –, Rn. 44, juris; vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 7. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, Rn. 26, juris).

Unzulässig sind Anfragen insbesondere, wenn diese ganz allgemein formuliert und darauf gerichtet sind, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen (OVG Bautzen, Urteil vom 7. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, juris; Quecke u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 28 SächsGemO, Rn. 66). Zudem sind Anfragen nicht zu beantworten, wenn diese allein auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet sind (Sponer, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 24 SächsLKrO, Nr. 4.2). Denn das Fragerecht des einzelnen Kreisrates dient nicht dazu, dem Kreisrat einen besseren, von der zur Entscheidung anstehenden einzelnen Angelegenheit unabhängigen und übergreifenden Überblick zu verschaffen (Quecke u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 28 SächsGemO, Rn. 66).

Ihre Anfrage zielt darauf, mehrere Lebenssachverhalte überhaupt erst in Erfahrung zu bringen, weshalb schon keine einzelne Angelegenheit des Landkreises vorliegt. Außerdem wollen Sie sich über Maßnahmen und Verstöße im Bereich des Betriebes von Barbershops allgemein informieren, weshalb Ihre Anfrage zudem auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet ist. Hierdurch wird das Auskunftsrecht von Kreisräten nach § 24 Abs. 6 SächsLKrO überschritten.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich Ihre Anfrage deshalb nicht beantworte. Mir ist es dennoch ein Anliegen, Ihnen zu verdeutlichen, dass die Landkreisverwaltung hinsichtlich der Barbershops nicht untätig gewesen ist.

So wurden 23 Kontrollen im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis 30. November 2025 durchgeführt.

In 90 % der Fälle war zwar ein Betriebsleiter in der Handwerksrolle eingetragen, dieser wurde jedoch bei einer Vorortkontrolle nicht angetroffen. Grundsätzlich muss die in der Handwerksrolle eingetragene Person ständig vor Ort sein. Allerdings verlangt das Gesetz keine pausenlose Anwesenheit des Betriebsleiters; Geschäftsreisen, der übliche Urlaub u. ä. sind ihm erlaubt (Honig/Knörr/Thiel/Knörr, 5. Aufl. 2017, Gesetz zur Ausübung des Handwerks (Handwerkordnung - HwO) § 7 Rn. 10, beck-online). Ein einmaliges Fehlen stellt deshalb noch keinen Verstoß dar. Erst wenn der Betriebsleiter mehrmals hintereinander nicht angetroffen wird, liegen in der Regel Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Handwerksordnung vor.

In einem Fall mit fehlendem Betriebsleiter wurde das Handwerk unter Einbeziehung der Handwerkskammer sowie der Industrie- und Handelskammer gem. § 16 Abs. 3 HwO untersagt. Die Einhaltung der Untersagung wird kontrolliert.

Auch wird die rechtmäßige Preisauszeichnung von Waren und Dienstleistungen kontrolliert. Diesbezüglich wurde ein Verstoß festgestellt.

Grundsätzlich wird zunächst bei Verstößen bezüglich unerlaubter Handwerksausübung versucht, den Gewerbebetrieb in die Legalität zu überführen. Der Gewerbebetreibende wird also zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen (z. B. Handwerksrolleneintragung, ständige Anwesenheit eines Betriebsleiters) aufgefordert. Daneben werden nachweisbare Verstöße mit Bußgeldern geahndet.

Falls diese Maßnahmen letztlich keinen Erfolg haben, wird das zulassungspflichtige Handwerk bei Vorliegen der Voraussetzungen untersagt. Diese Untersagung wird ggf. mit Zwangsmitteln durchgesetzt.

In konkreten Einzelfällen wurden ein Bußgeldverfahren wegen unerlaubter Handwerksausübung und ein Bußgeldverfahren wegen fehlender Preisauszeichnung eingeleitet. Im Übrigen werden die Geldbußen bei erneuten Verstößen verdoppelt.

Bei dem in der letzten Beantwortung genannten Fall wurde beispielsweise ein Bußgeldverfahren wegen unerlaubter Handwerksausübung gem. § 117 Absatz 1 Nummer 1 HwO durchgeführt, ein Bußgeld festgesetzt und eine Eintragung ins Gewerbezentralregister veranlasst. Der Handwerksbetrieb wird weiterhin kontrolliert.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Krüger